

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 90

30. Jahrgang

2. April 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 943/87 des Rates vom 30. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 944/87 des Rates vom 30. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 945/87 des Rates vom 30. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 946/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 947/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 948/87 der Kommission vom 31. März 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 949/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 12
- Verordnung (EWG) Nr. 950/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 14
- Verordnung (EWG) Nr. 951/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 17
- Verordnung (EWG) Nr. 952/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch 21

<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 953/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie der Höhe der im Wirtschaftsjahr 1986 in den einzelnen Mitgliedstaaten je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämien</p>	25
<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 954/87 der Kommission vom 1. April 1987 über Fangproben zur Messung des Anteils von Zielarten und geschützten Arten bei der Verwendung engmaschiger Netze</p>	27
<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 955/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen</p>	29
<p>Verordnung (EWG) Nr. 956/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse</p>	30
<p>Verordnung (EWG) Nr. 957/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)</p>	33
<p>Verordnung (EWG) Nr. 958/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	35
<p>Verordnung (EWG) Nr. 959/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse</p>	36
<p>Verordnung (EWG) Nr. 960/87 der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 42. Teilausschreibung</p>	38
<p>★ Erklärung der Französischen Republik nach Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern</p>	39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 943/87 DES RATES

vom 30. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1985/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2026/82⁽⁴⁾, kann der Weltmarktpreis in bestimmten
Fällen anhand des Preises konkurrierender Einfuhrerzeug-
nisse aus Drittländern ermittelt werden. Die Auswahl der
konkurrierenden Erzeugnisse erfolgt aufgrund des
entsprechenden Nährwerts für Trockenfutter. Um von
dieser Nährwertentsprechung zu einer Preisentsprechung
zu gelangen, müssen sämtliche konkurrierenden Erzeug-
nisse — eingeführte sowie inländische — berücksichtigt
werden können, damit der ermittelte Preis der wirtschaft-
lichen Realität auf dem Weltmarkt möglichst nahe

kommt. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 3 wird „aus Drittländern eingeführten“
gestrichen.
2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Soweit es sich bei den konkurrierenden Erzeug-
nissen nach Artikel 3 um Einfuhren aus Drittländern
handelt, ermittelt die Kommission den durchschnitt-
lichen Weltmarktpreis für ein in Rotterdam geliefertes,
lose angebotenes Erzeugnis einer noch festzulegenden
Qualität. Bei den Angeboten und Notierungen, die
diese Bedingungen nicht erfüllen, nimmt die
Kommission die erforderliche Berichtigung vor.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 944/87 DES RATES

vom 30. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für GetreidemischfuttermittelDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁴⁾, bestimmt, daß im Falle der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung der Erstattungsbetrag aufgrund des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises für Mais berichtigt wird. Da Mischfuttermittel andere Getreidearten als Mais enthalten können und die Erstattungen aufgrund der tatsächlich verwendeten Getreidearten berechnet werden können, ist es zweckmäßig, eine Bestimmung vorzusehen, die die Berichtigung der im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattung nach Maßgabe des

auf die tatsächlich verwendeten Getreidearten anwend-
baren Schwellenpreises ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75
erhält folgende Fassung :

„(2) Der Betrag der Erstattung ist der am Tag der Beantragung der Lizenz geltende Betrag, der gegebenenfalls nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises der zur Berechnung der betreffenden Ausfuhrerstattung herangezogenen Getreidearten und des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises für Milchpulver berichtigt wird. Für Milchpulver wird zur Berücksichtigung des im Ausfuhrmonat gültigen Beihilfebetrags für Milchpulver für Futterzwecke ein Korrektiv festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 945/87 DES RATES

vom 30. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 (3) sind die Regeln festgelegt, nach denen die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander Unterstützung gewähren und mit der Kommission zusammenarbeiten, um Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und die Agrarregelungen vorzubeugen und zu ermitteln sowie um alle Vorgänge aufzudecken, die diesen Regelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bedeutung der Bekämpfung von Betrügereien, die sich auf mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, eine Verstärkung der Handlungsmöglichkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in diesem Bereich rechtfertigt.

Für Betrugsfälle im Zusammenhang mit bestimmten in die Gemeinschaft eingeführten Textilwaren hat die Verordnung (EWG) Nr. 616/78 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/83 (5), eine Teillösung dieser Probleme ermöglicht. Es erscheint zweckmäßig, derartige Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden für den gesamten von der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 erfaßten Zoll- und Agrarbereich zu erlassen. Zu diesem Zweck ist die letztgenannte Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird wie folgt geändert :

1. Es wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 14a

(1) Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die den Zoll- oder Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzu-

laufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere

— wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten oder

— wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Auskünfte über natürliche oder juristische Personen werden nach Absatz 1 nur insofern erteilt, als sie zur Feststellung von Handlungen, die den Zoll- oder Agrarregelungen zuwiderlaufen, unbedingt erforderlich sind.

(3) Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 12 Buchstabe b) und Artikel 13 vorgesehenen Erteilung von Auskünften an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung :

„Artikel 15

Die Kommission veranstaltet Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

— allgemein das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung geprüft wird ;

— die praktischen Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 14 und 14a genannten Auskünfte festgelegt werden ;

— die der Kommission nach Artikel 14 und 14a mitgeteilten Auskünfte mit dem Ziel geprüft werden, Lehren daraus zu ziehen, die Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten den Zoll- oder Agrarregelungen zuwiderlaufenden Handlungen festzulegen und gegebenenfalls die Änderung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften oder den Erlaß ergänzender Bestimmungen vorzuschlagen.“

(1) ABl. Nr. C 267 vom 18. 10. 1985, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986, S. 152.

(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 5.

3. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 15a

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich verpflichtet hat, Unterstützung zu leisten für das Beschaffen von Material für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen, die den Zoll- oder Agrarregelungen zuwiderzulaufen scheinen, oder für die Bestimmung des Umfangs der Handlungen, bei denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Artikel 14a erhaltenen Auskünfte mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die sie erteilt haben, weitergegeben werden, nötigenfalls mit Zustimmung der betreffenden Person, wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährden kann.

Die Weitergabe kann durch die Kommission erfolgen; dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen einen den Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1 entsprechenden Schutz sicher.“

„Artikel 15b

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 15a in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zwecke der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- a) die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden;
- b) an den Missionen nehmen dafür benannte Vertreter der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Beamte teil;

c) die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Beamten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere in Anwendung eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt;

d) die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.“

„Artikel 15c

Die Feststellungen im Rahmen der in Artikel 15b genannten Gemeinschaftsmission und die dabei erlangten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betroffenen Drittländer mitgeteilt werden, sind nach Maßgabe des Artikels 19 zu behandeln.

Zur Verwendung bei gerichtlichem Vorgehen oder der Verfolgung wegen Nichteinhaltung der Zoll- oder Agrarregelungen werden von der Kommission die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag übermittelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 946/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. März 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	14,16	199,70
10.01 B II	Hartweizen	49,60	262,66 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	43,23	184,42 ⁽³⁾
10.03	Gerste	41,50	193,22
10.04	Hafer	99,79	152,40
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	2,43	185,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	41,50	135,59
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,50	161,08 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	27,41	189,44 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	41,50	65,76 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	35,25	295,01
11.01 B	Mehl von Roggen	75,95	273,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	90,63	420,87
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	35,41	315,95

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 947/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. März 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	5,84	5,85	5,84
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 948/87 DER KOMMISSION

vom 31. März 1987

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	35,92	1 544	281,01	74,58	248,18	5 474	27,91	53 133	84,19	25,47
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	82,45	3 544	644,98	171,18	569,63	12 563	64,07	121 949	193,23	58,46
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	37,24	1 601	291,31	77,31	257,28	5 674	28,94	55 080	87,27	26,40
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	42,17	1 813	329,88	87,55	291,34	6 425	32,77	62 371	98,83	29,90
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	47,55	2 044	371,98	98,73	328,52	7 245	36,95	70 332	111,44	33,72
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	56,08	2 410	438,66	116,42	387,41	8 544	43,58	82 940	131,42	39,76
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	113,22	4 867	885,67	235,07	782,20	17 252	87,99	167 457	265,34	80,28
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	165,48	7 114	1 294,42	343,55	1 143,19	25 214	128,59	244 740	387,80	117,34
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	34,00	1 461	265,97	70,59	234,89	5 180	26,42	50 288	79,68	24,11
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	27,19	1 169	212,75	56,46	187,89	4 144	21,13	40 226	63,73	19,28
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	91,08	3 915	712,46	189,09	629,22	13 878	70,78	134 707	213,44	64,58
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisewiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	18,83	809	147,29	39,09	130,08	2 869	14,63	27 848	44,12	13,35
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	214,83	9 236	1 680,45	446,01	1 484,12	32 733	166,95	317 729	503,45	152,33
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	41,02	1 763	320,87	85,16	283,38	6 250	31,87	60 668	96,13	29,08
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	374,07	16 081	2 926,01	776,60	2 584,16	56 996	290,69	553 231	876,61	265,25
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	347,03	14 919	2 714,45	720,45	2 397,31	52 875	269,67	513 230	813,23	246,07
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	81,33	3 496	636,22	168,86	561,89	12 393	63,20	120 293	190,60	57,67
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	70,43	3 028	550,97	146,23	486,60	10 732	54,73	104 174	165,06	49,94
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	76,42	3 285	597,78	158,66	527,94	11 644	59,38	113 024	179,09	54,19
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	980,32	41 938	7 660,46	2 022,11	6 757,62	146 689	760,37	1 437 668	2 279,32	724,02
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	46,85	2 014	366,51	97,27	323,69	7 139	36,41	69 297	109,80	33,22
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	122,32	5 258	956,83	253,95	845,04	18 638	95,06	180 912	286,66	86,73
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	72,28	3 107	565,42	150,07	499,36	11 013	56,17	106 905	169,39	51,25
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	73,58	3 163	575,58	152,76	508,33	11 211	57,18	108 827	172,44	52,17
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	45,51	1 956	355,98	94,48	314,39	6 934	35,36	67 307	106,65	32,27
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	74,60	3 185	582,47	153,85	512,38	11 235	57,94	109 532	173,25	55,53
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	55,53	2 387	434,42	115,30	383,66	8 462	43,15	82 137	130,14	39,38
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	53,02	2 279	414,74	110,07	366,29	8 078	41,20	78 417	124,25	37,59
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	109,53	4 708	856,75	227,39	756,66	16 688	85,11	161 990	256,67	77,66
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	221,78	9 534	1 734,78	460,43	1 532,10	33 792	172,34	328 001	519,72	157,26
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	47,63	2 047	372,56	98,88	329,04	7 257	37,01	70 443	111,61	33,77

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	33,66	1 447	263,30	69,88	232,54	5 129	26,15	49 784	78,88	23,86
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	38,59	1 651	301,62	79,61	266,07	5 775	29,93	56 607	89,74	28,50
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	72,70	3 125	568,67	150,93	502,23	11 077	56,49	107 520	170,37	51,55
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	60,54	2 603	473,60	125,70	418,27	9 225	47,05	89 546	141,88	42,93
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	54,77	2 354	428,45	113,71	378,40	8 346	42,56	81 010	128,36	38,84
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	61,54	2 645	481,39	127,76	425,15	9 377	47,82	91 018	144,22	43,63
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	39,34	1 691	307,79	81,69	271,83	5 995	30,57	58 194	92,21	27,90
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	37,90	1 629	296,50	78,69	261,86	5 775	29,45	56 061	88,83	26,87
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	52,43	2 254	410,12	108,85	362,21	7 988	40,74	77 544	122,87	37,17
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	150,82	6 483	1 179,70	313,11	1 041,87	22 979	117,20	223 051	353,43	106,94
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	98,83	4 249	773,09	205,19	682,77	15 059	76,80	146 171	231,61	70,08
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	101,92	4 360	796,49	210,24	702,62	15 251	79,05	149 480	236,99	75,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	65,20	2 803	510,05	135,37	450,46	9 935	50,67	96 437	152,80	46,23
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	60,66	2 608	474,55	125,95	419,10	9 243	47,14	89 725	142,17	43,01
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	137,46	5 882	1 072,14	284,11	945,48	20 833	106,72	202 051	321,03	100,59
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	177,21	7 618	1 386,17	367,91	1 224,22	27 001	137,71	262 089	415,29	125,66
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	122,13	5 250	955,36	253,56	843,74	18 609	94,91	180 633	286,22	86,60
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56	3 788	692,07	182,68	610,50	13 252	68,69	129 883	205,92	65,41
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	99,36	4 271	777,23	206,28	686,42	15 139	77,21	146 953	232,85	70,45
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	164,79	7 084	1 288,99	342,11	1 138,39	25 108	128,06	243 713	386,17	116,84
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	131,10	5 608	1 024,49	270,43	903,74	19 617	101,69	192 269	304,83	96,82
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	22,75	973	177,79	46,93	156,84	3 404	17,64	33 367	52,90	16,80
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	90,77	3 902	710,04	188,45	627,09	13 831	70,54	134 251	212,72	64,36
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	160,15	6 885	1 252,72	332,49	1 106,36	24 402	124,45	236 856	375,30	113,56
2.195	ex 08.09-80	ex 08.09	Granatäpfel	47,87	2 048	374,10	98,75	330,01	7 163	37,13	70 209	111,31	35,35
2.200	08.09-50	ex 08.09	Kiwis	239,55	10 298	1 873,81	497,33	1 654,88	36 500	186,16	354 287	561,38	169,86
2.202	ex 08.09-80	ex 08.09	Kakis	111,78	4 804	873,00	232,04	772,14	16 983	86,87	164 890	262,09	79,50
2.203	ex 08.09-80	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	255,87	10 997	1 998,23	531,12	1 767,36	38 873	198,85	377 418	599,90	181,98

VERORDNUNG (EWG) Nr. 949/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,77	
	(b) andere	44,42	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4377
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
(a) Kandiszucker	40,26 ⁽¹⁾	0,4377	
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln			
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	39,05 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 950/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 9. März 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 9. März 1987 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 9. März 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 9. März 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. März 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 9. März 1987 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	133,459 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 9. März 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
		62,726	31,363	6,273
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
		133,459	66,730	13,346
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper		
		2. Vorderbeile oder halbe Vorderbeile		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	5. anderes :		
		aa) Teilstücke mit Knochen		
		bb) Teilstücke ohne Knochen		
		1. mit Knochen		
		2. ohne Knochen		
		— mit Knochen		
		— ohne Knochen		

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 951/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang,
Abschnitt a), der genannten Verordnung unter den Tarif-
stellen 02.01 A II a) 1 bis 3 genannte frische oder
gekühlte Fleisch festgestellt wurden, wobei insbesondere
die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarkt-
preise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder
gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die
bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang,
Abschnitte a), c) und d), genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3114/83⁽⁴⁾.

Die ab 12. Mai 1986 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
Nr. 1345/86 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt ; die Verordnung
(EWG) Nr. 912/87 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr
1986/87 für Rindfleisch verlängert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die
nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen
oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind
Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen
aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der
vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für
die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes
repräsentativ sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1987, S. 2.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während

eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86⁽⁴⁾, den Erzeugern gewährt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/86⁽⁶⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 17.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß eines Kooperationsvertrags zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 287/82 des Rates vom 3. Februar 1982 zur Festsetzung der für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft geltenden Regelung⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3349/81 des Rates vom 24. November 1981 zur Herabsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien in die Gemeinschaft geltenden Abschöpfung⁽³⁾ Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽⁵⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	50,310	36,510	114,707
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	95,589	69,368	217,943
02.01 A II a) 2	76,471	55,495	174,354
02.01 A II a) 3	114,707	83,242	261,532
02.01 A II a) 4 aa)	—	104,052	326,914
02.01 A II a) 4 bb)	—	119,022	373,944
02.06 C I a) 1	—	104,052	326,914
02.06 C I a) 2	—	119,022	373,944
16.02 B III b) 1 aa)	—	119,022	373,944

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Diese Abschöpfung die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 952/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27.
Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für in der Anlage der genannten Verordnung, Abschnitt
b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der Tarifstelle 02.01 A
II b) 1 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des
Unterschiedes zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommis-
sion vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3114/83⁽⁴⁾, wurde
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffi-
zient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2

Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orien-
tierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt,
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die ab 12. Mai 1986 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden mit Verordnung (EWG)
Nr. 1345/86 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt ; die Verordnung
(EWG) Nr. 912/87 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr
1986/87 für Rindfleisch verlängert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Abschnitt b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der Tarifstellen
02.01 A II b) 2 bis 4 ist die Grundabschöpfung gleich der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1987, S. 2.

Grundabschöpfung für das Erzeugnis der Tarifstelle 02.01 A II b) 1, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die einzelnen Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf ein und derselben Großhandelsstufe gebildet haben. Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86⁽²⁾, den Erzeugern gewährt wird. Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/86⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative

Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 625/87⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehenden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch (1)

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	193,155
02.01 A II b) 2	154,524 (a)
02.01 A II b) 3	241,444
02.01 A II b) 4 aa)	289,732
02.01 A II b) 4 bb) 11	241,444 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	241,444 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	332,226 (a)

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 953/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie der Höhe der im Wirtschaftsjahr 1986 in den einzelnen Mitgliedstaaten je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾, insbesondere Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 bestimmt, daß zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls den Schaffleischerzeugern und in bestimmten Gebieten den Ziegenfleischerzeugern eine Prämie gewährt werden kann. Die entsprechenden Gebiete sind in Anhang III derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission⁽³⁾ zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie gewährt wird, genannt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 kann die Prämie in genau abgegrenzten Gebieten außer für in Betracht kommende Mutterschafe auch für bestimmte andere weibliche Tiere von Berg-rassen gewährt werden.

Die in Betracht kommenden Mutterschafe und Gebiete sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3524/85⁽⁵⁾, aufgeführt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht der Einkommensausfall, ausgedrückt für jeweils 100 kg Schlachtkörpergewicht, dem etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem arithmetischen Mittel der für jedes Gebiet festgestellten Marktpreise.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie errechnet, indem auf den gemäß Absatz 2 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

Für das Gebiet 5 ist der Einkommensausfall jedoch um den gewichteten Durchschnitt der im Wirtschaftsjahr 1985 tatsächlich gewährten variablen Prämien zu verrin-

gern. Dieser Durchschnitt ist nach den Vorschriften von Artikel 5 Absatz 6 zweiter Unterabsatz zu berechnen.

In Artikel 5 Absatz 3 wird außerdem der Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie auf 80 % der Mutterschafprämie festgelegt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 9 beträgt die für andere weibliche Schafe als Mutterschafe zu zahlende Prämie ebenfalls 80 % der Prämie für in Betracht kommende Mutterschafe.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2545/86 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3728/86⁽⁷⁾, wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, den Erzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten einen Vorschuß zu zahlen; dieser Vorschuß wurde den betreffenden Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1986 gewährt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1514/86⁽⁹⁾, sind die Mitgliedstaaten des Gebiets 1 nicht befugt, auf die in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Prämie einen Vorschuß zu zahlen. Wegen der zur Zeit im Gebiet 1 herrschenden außergewöhnlichen Marktlage und angesichts der Tatsache, daß eine große Zahl von Lämmern nicht geschlachtet, sondern in den Betrieben behalten wurden, erhielten jedoch Griechenland und Italien abweichend von Artikel 4 Absatz 4 die Genehmigung, einen Vorschuß auf die genannte Prämie zu zahlen.

Die französische Regierung hat nun beschlossen, den Haltern in den nicht benachteiligten französischen Gebieten zu helfen; und zwar beabsichtigt sie, ihnen aus einzelstaatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 75 % der Mutterschafprämie vorzuschießen, auf die sie zu Ende des Wirtschaftsjahres, d.h. im März 1987, Anspruch haben.

Die französische Regierung hat die Kommission nach Maßgabe von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages von der geplanten Beihilfemaßnahme unterrichtet.

Gemäß der Entscheidung 86/648/EWG des Rates⁽¹⁰⁾ ist die einzelstaatliche Beihilfe in Form eines Vorschusses auf die Mutterschafprämie, die Frankreich seinen Schaffleischerzeugern in den nicht benachteiligten Gebieten gewährt, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen. Dies gilt für einen Betrag von 75 % der voraussichtlichen Prämie und bis Ende des Wirtschaftsjahres 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 14. 12. 1985, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1986, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 344 vom 6. 12. 1986, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 382 vom 16. 12. 1986, S. 3.

Die je in Betracht kommendes Tier zu zahlende Prämie wird nur ausgezahlt, wenn sich der Betrag pro Mutterschaf auf mindestens 1 ECU beläuft.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sind die endgültige Prämie und der in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten zu zahlende Restbetrag festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in folgenden Gebieten festgestellte Einkommensausfall beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1986 auf :

Gebiet	Unterschied in ECU je 100 kg
2	81,234
3	75,765
4	135,467
5	127,772
6	114,413
7	49,300.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beläuft sich auf :

Gebiet	ECU
1	15,434
2	15,434
3	17,426
4	24,384
5	8,054
6	20,594
7	7,200.

(2) Die je Ziege und je Gebiet in den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 genannten Gebieten beläuft sich auf :

Gebiet	ECU
1	12,347
2	12,347
7	5,760.

(3) Die Prämie, die je weibliches Tier außer den für eine Prämie in Betracht kommenden Mutterschafen und je Region in den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.

872/84 genannten Gebieten zu zahlen ist, beläuft sich auf :

Gebiet	ECU
5	6,443.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Schaffleisch-erzeugern in den benachteiligten Gebieten und im Falle Frankreichs allen Schaffleischerzeugern zu zahlen ist, wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der Mutterschafprämie (in ECU)
1, davon : Italien	4,430
Griechenland	6,404
2	4,220
4	7,875
5	2,154
6	5,176.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Ziegenfleisch-erzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebieten zu zahlen ist, wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Prämie je Ziege (in ECU)
1, davon : Italien	3,499
Griechenland	5,077.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Erzeugern gezahlt wird, die andere weibliche Schafe als für die Prämie in Betracht kommende Mutterschafe halten und deren Betrieb in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete liegt, wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Prämie je weibliches Tier (in ECU) außer für die Prämie in Betracht kommende Mutterschafe
5	1,723.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 954/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

**über Fangproben zur Messung des Anteils von Zielarten und geschützten Arten
bei der Verwendung engmaschiger Netze**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4026/86 ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86
können die Anteile an Zielarten und geschützten Arten
anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen
berechnet werden.

Es ist angezeigt, den Begriff „repräsentative Probenahme“
zu definieren.

Ebenfalls zu definieren sind für die Zwecke dieser
Verordnung die Begriffe „Engmaschen-Arten“ und
„engmaschige Netze“.

Es empfiehlt sich, die Methode festzulegen, nach der
Fangproben zur Messung des Anteils an Zielarten und
geschützten Arten bei der Verwendung von engmaschigen
Netzen entnommen werden.

Das zur Durchsetzung dieser Vorschriften erforderliche
Inspektionsverfahren ist festzulegen.

Die mit der vorliegenden Verordnung erlassenen neuen
Vorschriften machen es erforderlich, die Verordnung
(EWG) Nr. 3421/84 der Kommission vom 5. Dezember
1984 über Fangproben zur Messung des Beifangsatzes bei
der Verwendung engmaschiger Netze ⁽⁴⁾ aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereiresourcen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Repräsentative Probenahme

Zum Zwecke der Messung des Anteils an Zielarten und
geschützten Arten gemäß Artikel 2 der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1984, S. 34.

(EWG) Nr. 3094/86, die unter Verwendung engmaschiger
Netze eingebracht werden, gelten Fischproben, die nach
dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren
entnommen werden, als repräsentativ für sämtliche im
Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung
nach dem Sortieren oder nach der Anlandung an Bord
oder unter Deck befindlichen Fische.

Artikel 2

Definition der Gruppen von Arten und Netzen

Im Sinne dieser Verordnung sind :

- „Engmaschen-Arten“ die in Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 3094/86 genannten zulässigen Zielarten,
für deren Fang eine Bezugsmindestmaschenöffnung
von 40 Millimeter oder weniger vorgeschrieben ist ;
- „engmaschige Netze“ alle Netze, die eine Maschenöff-
nung von 60 Millimeter oder weniger aufweisen.

Artikel 3

**Schätzung des Gewichts der an Bord befindlichen
Fische**

Befinden sich an Bord eines Fischereifahrzeugs Engma-
schen-Arten, so ermittelt der Vertreter der zuständigen
Behörde des Mitgliedstaats, nachstehend „Inspektor“
genannt, das Gewicht jeder Gruppe der an Bord befind-
lichen und bereits sortierten Arten, das zur Berechnung
des Anteils an Zielarten und geschützten Arten, die mit
engmaschigen Netzen eingebracht wurden, benötigt wird.
Bei der Ermittlung des Gewichts berücksichtigt der
Inspektor sämtliche Eintragungen über die Fischereitätig-
keit (Logbuch), die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2057/82 des Rates ⁽⁵⁾ und der Verordnung
(EWG) Nr. 2807/83 der Kommission ⁽⁶⁾ vorgenommen
wurden.

Artikel 4

Auswahl der Fischproben

- (1) Die Probenahme und die Inspektion werden durch
den Inspektor durchgeführt.
- (2) Der Kapitän oder sein Vertreter hat das Recht,
während der Probenahme anwesend zu sein.
- (3) Die Proben werden aus sämtlichen Teilen des
Fangs entnommen, die Engmaschen-Arten enthalten.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

(4) Es ist so zu verfahren, daß aus jedem Laderaum oder jeder Laderaumunterteilung, zu dem bzw. zu der der Zugang möglich ist, sowie von den vor oder nach dem Sortieren gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 an Deck befindlichen Fischen wenigstens eine Probe entnommen wird.

(5) Soweit möglich, entnimmt der Inspektor die Proben im Verhältnis zu dem von ihm geschätzten Gewicht der Fische in den einzelnen Laderäumen oder deren Unterteilungen oder an Deck.

(6) Soweit möglich, werden Proben in verschiedener Höhe des Laderaums oder der Laderaumunterteilung entnommen.

(7) Erfolgt die Probenahme beim Ausladen, so werden während des Ausladevorgangs in bestimmten Abständen Proben entnommen.

(8) Die Proben werden nach Arten oder Gruppen von Arten sortiert. Nach dem Sortieren wird das Gesamtgewicht jeder Art oder Gruppe von Arten ermittelt.

Artikel 5

Inspektionsverfahren

(1) Die erste Probenahme erfolgt, sofern technisch möglich, auf See.

(2) Der Kapitän kann verlangen, daß die Probenahme im Hafen entweder vor dem Ausladen oder während des Ausladens wiederholt wird.

Der Inspektor kann verlangen, daß die Probenahme im Hafen vor dem Ausladen und noch einmal, wenn der Kapitän ein Ausladen beschließt, während des Ausladens wiederholt wird.

(3) Hat der Kapitän oder der Inspektor verlangt, daß die Probenahme während des Ausladens des Fangs vorgenommen wird, so muß der vom Inspektor ausgewählte Hafen über Einrichtungen für das Ausladen und Verarbeiten des Fangs verfügen, vorbehaltlich bestimmter durch die gegebenen Verhältnisse bedingter Beschränkungen, die dies nach Ansicht des Inspektors verhindern.

(4) Entweder wird das Schiff in einen Hafen begleitet oder der Laderaum kann verplombt und der Kapitän angewiesen werden, sein Schiff in einen von dem Inspektor bestimmten Hafen zu führen. Im letzteren Fall teilt der Inspektor den zuständigen Kontrollbehörden in diesem Hafen den Namen, die Registriernummer und, wenn vorhanden, das Funkzeichen des Schiffes sowie die voraussichtliche Ankunftszeit mit. Der Kapitän des Fahr-

zeugs meldet sich unverzüglich nach der Ankunft im Hafen bei den Kontrollbehörden. Die Plomben dürfen nur von einem Inspektor entfernt werden.

(5) Das gesamte Inspektionsverfahren wird von Inspektoren desselben Mitgliedstaats durchgeführt, es sei denn, dieser erklärt sich einverstanden, die Kontrollverfahren den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zu übertragen.

(6) Werden die Kontrollverfahren gemäß Absatz 5 von einem Mitgliedstaat auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen, so wird der Laderaum verplombt und die in Absatz 4 genannten Bestimmungen für Fischereifahrzeuge mit verplombten Laderäumen finden Anwendung.

Artikel 6

Gültigkeitsrangfolge der Inspektionen

(1) Das bei einer Probenahme im Hafen erzielte Ergebnis der Berechnung der Anteile hat Vorrang vor den bei einer Probenahme auf See erzielten Ergebnissen.

(2) Das bei einer Probenahme während des Ausladens erzielte Ergebnis der Berechnung der Anteile hat Vorrang vor den bei einer Probenahme auf See oder im Hafen ohne Ausladen erzielten Ergebnissen.

Artikel 7

Mindestgewicht der Proben

(1) Bei Probenahmen auf See darf das Gesamtgewicht der gemäß Artikel 4 ausgewählten Proben nicht weniger als 100 kg betragen.

(2) Bei Probenahmen im Hafen darf das Gesamtgewicht der gemäß Artikel 4 ausgewählten Proben nicht weniger als 100 kg oder ein Zweitausendstel des Gewichts der angelandeten Menge oder der Gesamtmenge an Bord betragen, wobei jeweils der höhere Wert zugrunde zu legen ist.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3421/84 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 955/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von
Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4026/86 ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
3440/84 Kommission ⁽⁴⁾ kann an Schleppnetzen, Snurre-
waden und ähnlichen Netzen ein Hievsteert angebracht
werden, sofern dessen Maschenöffnung in keinem Fall
weniger als 80 Millimeter beträgt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich Netztaschen bilden,
wenn bei Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger
als 40 Millimeter Hievsteerte mit der vorgeschriebenen
Maschenöffnung verwendet werden. Hierdurch entstehen
technische Probleme bei der Entnahme des Fangs aus
dem Steert, was wiederum die Beschädigung des Fangs
und eine größere Abnutzung und das Zerreißen des
Steerts zur Folge hat.

Durch die Verwendung eines Hievsteerts mit kleinerer
Maschenöffnung würden diese Probleme ohne nachteilige
Folgen für die Erhaltung der Fischbestände vermieden.

Die Beschreibung der in den Artikeln 5 und 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 angeführten Netze muß
daher geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereiressourcen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Ein Oberseiten-Scheuerschutz darf nicht
zusammen mit Hievsteerten verwendet werden, es sei
denn bei Schleppnetzen bis zu 60 Millimeter
Maschenöffnung.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

— Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Es ist untersagt, mehr als einen Hievsteert
zu verwenden, ausgenommen bei Schleppnetzen,
deren Maschenöffnung bis zu 60 Millimeter
beträgt; in diesem Fall dürfen zwei Hievsteerte
verwendet werden.“;

— Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Maschenöffnung beträgt mindestens das
doppelte derjenigen des Steerts. Bei Verwendung
eines zweiten Hievsteerts beträgt dessen Mindest-
maschenöffnung 120 Millimeter.“;

— Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Hievsteerte mit einer Maschenöffnung von
mehr als 60 Millimeter, die an Schleppnetzen
angebracht sind, dürfen nicht weiter als zwei Meter
vor dem hinteren Hebstrapp reichen.“;

— Absatz 7 erhält folgende Fassung :

„(7) Abweichend von Absatz 1 dürfen Hiev-
steerte mit geringeren Abmessungen als der Steert
an Netzen mit einer Maschenöffnung bis zu 60
Millimeter angebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1984, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 956/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Süßorangen, frische Mandarinen, frische Zitronen, Äpfel und Pfirsiche der Güteklassen Extra, I

und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, unter Glas und im Freiland kultivierte Trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhr darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁵⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3903/86⁽⁷⁾, ergeben, können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittländern gelockert werden. In diesem Fall ist es möglich, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zur Anwendung zu bringen.

Für Spanien und Portugal ist mit der Beitrittsakte eine stufenweise Übergangsregelung eingeführt worden. Insbesondere bei der Regelung, die für die Ausfuhr der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien gilt, sieht Artikel 141 vor, daß die Gemeinschaft während der ersten Stufe grundsätzlich keine Ausfuhrerstattungen gewährt. Gemäß Artikel 146 kann das Königreich Spanien während der ersten Stufe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 13.

einschließlich der gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse bei der Ausfuhr beibehalten. Artikel 275 sieht ein besonderes Verfahren für die Gewährung von Erstattungen bei den Ausfuhr der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Portugal vor. Gemäß Artikel 283 kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung einschließlich der gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse bei der Ausfuhr beibehalten. Unter diesen Umständen sind für diese Ausfuhr in dieser Verordnung keine Erstattungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Vorschriften der Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) und 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sind anwendbar auf die Ausfuhr von Süßorangen, Mandarinen, Zitronen, im Freiland kultivierten Tafeltrauben, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungs-betrag (?)
ex 07.01 M	Tomaten der Güteklassen Extra, I und II	4,50
ex 08.02 A I	Süßorangen, frisch : der Sorten Biondo comune und Sanguigno comune, der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	8,00
	— anderen Bestimmungen	5,32
	der Sorte Valencia Late und Ovale calabrese der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	17,00
	— anderen Bestimmungen	12,00
	andere Sorten, der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	14,50
	— anderen Bestimmungen	9,67
ex 08.02 B II	Mandarinen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II	7,25
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II für Ausfuhren nach : — den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien	15,00
	— anderen Bestimmungen	10,00
ex 08.04 A I	Tafeltrauben : — frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	10,50
	— frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Mandeln	9,67
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	14,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, mit der Schale	7,50
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	14,51
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Mostäpfeln : für Ausfuhren nach : — Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien ⁽¹⁾ , dem Iran, dem Irak, Jordanien	12,00
	— den Ländern und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Jugoslawien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Kolumbien, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland und Grönland	4,00

(¹) Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).

(²) Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen sind nicht anwendbar auf Ausfuhren
— aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien und Portugal,
— aus Spanien und Portugal nach dritten Ländern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 957/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1661/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
45,00 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum
vom 1. November 1986 bis zum 30. April 1987 festge-
setzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter

bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Zitronen mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen
Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um
mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen.
Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Zitronen
erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁷⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (ausge-
nommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichs-
abgabe in Höhe von 7,07 ECU je 100 kg Eigengewicht
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 958/87 DER KOMMISSION
vom 1. April 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 909/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	51,94 44,05 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/87 DER KOMMISSION
vom 1. April 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Erzeugnissen
eine Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Melasse anzuwendende Abschöp-
fung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-
Preises sein. Der Schwellenpreis für Melasse wurde durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 13.
Mai 1986 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventions-
preise für Weißzucker, des Interventionspreises für
Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben,
der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich
der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽³⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/86⁽⁴⁾;

Der cif-Preis für Melasse wird von der Kommission für
einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet.
Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom
9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität
für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemein-
schaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾
wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die auf der Grundlage der Notierungen oder
Preise dieses Marktes ermittelt werden.

Diese Notierungen oder Preise werden entsprechend
etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den
Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Standardqualität für Melasse wurde in der Verord-
nung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni
1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für
die Berechnung des cif-Preises für Melasse⁽⁶⁾ definiert.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission alle Informa-
tionen über die auf dem Weltmarkt abgegebenen Ange-
bote, die auf den wichtigen Märkten dritter Länder festge-
stellten Preise sowie die im internationalen Handelsver-
kehr getätigten Verkaufsabschlüsse, von denen sie direkt
oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksich-
tigen. Bei dieser Feststellung kann die Kommission
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 einen
Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde legen, unter
der Voraussetzung, daß dieser Durchschnitt als für die
tatsächliche Markttendenz repräsentativ angesehen
werden kann.

Die Kommission darf den Informationen nicht Rechnung
tragen, wenn es sich um nicht gesunde und handelsüb-
liche Ware handelt, oder wenn sich der in dem Angebot
angegebene Preis nur auf eine geringfügige, nicht reprä-
sentative Menge bezieht. Ferner sind diejenigen Ange-
botspreise auszuschließen, die als nicht repräsentativ für
die tatsächliche Entwicklung des Marktes anzusehen sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam gelten. Dabei
ist insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten
zwischen dem Verlade- und dem Bestimmungshafen
einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam
andererseits Rechnung zu tragen.

Um vergleichbare Angaben hinsichtlich Melasse der Stan-
dardqualität zu erhalten, müssen je nach der angebotenen
Melasse-Qualität die Preise nach Maßgabe der Ergebnisse,
die sich aus der Anwendung des Artikels 6 der Verord-
nung (EWG) Nr. 785/68 ergeben, erhöht oder vermindert
werden.

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis
auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der
Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene
Ermittlung des cif-Preises gedient hat, nicht mehr zur
Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die
vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche
Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen,
zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des
cif-Preises führen würden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Der cif-Preis wird für jede Woche ermittelt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽²⁾, wird die Abschöpfung nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,06 ECU je 100 Kilogramm im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltaif aufgenommen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Berichtigungskoeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Vorschriften ergibt sich, daß die Abschöpfung für Melasse wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse

Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / 100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,12

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 960/87 DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 42. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 811/87 ⁽⁴⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 42.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 durchgeführte 42. Teilausschreibung wird der
Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 46,864 ECU je
100 kg Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 37.

Erklärung der Französischen Republik nach Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 230 vom 22. August 1983, S. 8.)

Die französische Regierung erklärt gemäß Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 8), daß diese Verordnung für das System der Arbeitslosenversicherung gilt, das in den am 24. Februar 1984 und 19. November 1985 vom „Conseil national du patronat français“ und der „Confédération nationale des petites et moyennes entreprises“ einerseits sowie den „Confédérations nationales de salariés“ andererseits unterzeichneten und mit den Verordnungen vom 28. März 1984 und 11. Dezember 1985 (arrêtés des 28 mars 1984 et 11 décembre 1985) genehmigten Verträgen festgelegt wurde. Diese beiden Verträge gelten vom 1. April 1984 bis zum 31. März 1986 bzw. vom 1. April 1986 bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Erklärung ersetzt die vorhergehende Erklärung der französischen Regierung vom 23. März 1973, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 90 vom 6. April 1973, S. 1, veröffentlicht wurde. Sie bezieht sich nicht punktuell auf die beiden obengenannten Verträge, sondern betrifft die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Artikel 1 Buchstabe j) auf das französische System der Arbeitslosenversicherung insgesamt, und zwar unabhängig von späteren Änderungen und insbesondere von der Festlegung neuer Verträge.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA**

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 **einsetzte**, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg